

Der Landrat

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt · PF 2244 · 07308 Saalfeld

Dienstgebäude: 07318 Saalfeld
Rainweg 81
Fachbereich Jugend, Soziales
und Gesundheit

Auskunft erteilt: Frau Stephanie Döhler

Zimmer: 326

Telefon: 03671 823-590

Telefax: 03671 823-595

E-Mail: Fachbereich3@kreis-slf.de

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht:

Unser Zeichen (bei Antwort bitte stets angeben):

Datum:

16.03.2020

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) -IfSG-).

Die zuständige Behörde ordnet gemäß §§ 28 ff. Infektionsschutzgesetz notwendige Schutzmaßnahmen an, soweit und solange dies erforderlich sind, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern. Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist für diese Anordnung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 6 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz - ThürIfSGZustVO- vom 2. März 2016 (GVBl. Nr. 3 vom 30.03.2016 S. 155) sachlich zuständig. Seine örtliche Zuständigkeit begründet § 3 Abs. 1 Ziff. 3a ThürVwVfG (Thüringer Verwaltungsvorfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (ThürGVBl. 2014, 685).

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut aufgehalten haben, sind für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr aus dem Risikogebiet verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbstgenutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten.

2. Schülerinnen und Schülern sowie Kindern bis zur Einschulung, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut aufgehalten haben, ist zudem untersagt, in diesem Zeitraum eine Schule, eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle zu betreten.

Personensorgeberechtigte des vorgenannten Personenkreises haben für die Erfüllung der dieser Untersagung Sorge zu tragen.

3. Zum 15. März 2020 sind durch das Robert-Koch-Institut folgende Gebiete als Risikogebiete eingestuft: **Italien, Iran, in China:** Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan), **in Südkorea:** Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang), **in Frankreich:** Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne), in Österreich: Bundesland Tirol, in Spanien: Madrid, in USA: Bundesstaaten Kalifornien, Washington und New York. Besonders betroffene Gebiete in Deutschland: Landkreis Heinsberg (Nordrhein-Westfalen).

Die Risikogebiete sind unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt verweist auf die permanente Aktualisierung der Risikogebiete durch das Robert-Koch-Institut, die in der Aktualität bindend sind.

4. Die unter Ziffer 1 genannten Personen und die Personensorgeberechtigten der Personen unter Ziffer 2 sind verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch im Gesundheitsamt Saalfeld unter der Telefonnummer 03671- 823 823 zu melden und die Umstände des Aufenthalts im Risikogebiet (Datum, Ort, Kontakte) mitzuteilen.

5. Weisen die in Ziffer 1 und 2 genannten Personen Erkältungssymptome auf, wie trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, sind sie verpflichtet, unverzüglich telefonisch den Hausarzt, den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer **116 117** zu kontaktieren.

6. Die Personen unter Ziffer 1 und 2 sind verpflichtet, den direkten Kontakt mit anderen Personen zu vermeiden. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.

7. Die Personen unter Ziffer 1 und 2 dürfen keine Mittel des öffentlichen Personenverkehrs benutzen.

8. Sollte während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die Personen unter Ziffer 1 und die Personensorgeberechtigten der Personen unter Ziffer 2 verpflichtet, den Rettungsdienst so sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.

9. Die Allgemeinverfügung gilt mit Bekanntgabe bis einschließlich zum 10. April 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld, einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird.

Hinweise

Auf §§ 56, 57 IfSG wird hingewiesen. Zuständig für Anträge nach §§56, 57 IfSG ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 550 –Gesundheitswesen, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24 während der Öffnungszeiten, montags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr eingesehen werden.

Saalfeld, den 16. März 2020
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

DER LANDRAT